

**Allgemeine Einkaufsbedingungen  
der KSC Kraftwerks-Service Cottbus  
Anlagenbau GmbH,  
im Kraftwerk Jänschwalde,  
03185 Peitz**

**Präambel**

Mit den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sollen die vertraglichen Beziehungen zwischen der KSC Kraftwerks-Service Cottbus Anlagenbau GmbH, im Kraftwerk Jänschwalde, 03185 Peitz, und dem Auftragnehmer geregelt werden.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

**1.1 Parteien der Allgemeinen  
Einkaufsbedingungen**

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten im geschäftlichen Verkehr der KSC Kraftwerks-Service Cottbus Anlagenbau GmbH (im Folgenden: **KSC** genannt) mit Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im Folgenden **Auftragnehmer** genannt) für die sämtlichen – auch zukünftigen – Aufträge und Bestellungen der KSC. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennt KSC nicht an, es sei denn, KSC hätte ausdrücklich in schriftlicher Form der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugestimmt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der KSC gelten auch dann, wenn KSC in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der KSC abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Lieferungen vorbehaltlos akzeptiert oder bezahlt.

**1.2 Zustimmungen des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer stimmt durch die Annahme der Bestellung oder des Auftrags der KSC der Anwendung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der KSC ausdrücklich zu und verzichtet auf die Geltendmachung eigener abweichender Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Liefer- und Zahlungsbedingungen. Sollte der Auftragnehmer hiermit nicht einverstanden sein, wird er KSC hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen.

**§ 2**

**Vertragsschluss**

**2.1 Aufträge und Bestellungen**

Die Aufträge und/oder Bestellungen der KSC sind nur verbindlich, wenn KSC diese schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erteilt hat. Mündlich oder fernmündliche Aufträge oder Bestellungen sowie Ergänzungen oder Änderungen eines Auftrags oder einer Bestellung sind nur wirksam, wenn KSC sie schriftlich, per E-Mail oder per Telefax bestätigt.

**2.2 Auftragsbestätigungen**

Ist nichts Anderes vereinbart, hat der Auftragnehmer Auftragsbestätigungen unverzüglich, vollinhaltlich übereinstimmend mit der Bestellung und insbesondere unter Angabe der Bestellnummer sowie des Bestelldatums und ggf. der Zolltarifnummer zu erteilen.

**§ 3**

**Preise**

**3.1 Preisstellung**

Die in dem Auftrag oder der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise einschließlich sämtlicher Nebenkosten wie Facht, Verpackung, Transportversicherungen u.ä.; im Zweifel versteht sich der Preis inklusive Umsatzsteuer.

**3.2 Abweichende Vereinbarungen**

z.B. Preisvorbehalte oder Preisgleitklauseln gelten ausnahmsweise dann, wenn KSC diesen zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

**3.3 An- und Teilzahlungen von KSC**

KSC behält sich vor, für vereinbarte An- und Teilzahlungen Sicherheiten, z.B. Bankbürgschaften, in Höhe des zu leistenden Betrages zu fordern.

**§ 4**

**Auftragsausführung**

**4.1 Inhalt der Lieferung, Art und Umfang**

Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist allein der Auftrag oder die Bestellung der KSC maßgeblich.

## 4.2 Änderungen

KSC kann Änderungen in der Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit die bestellte Ware oder das bestellte Werk noch nicht hergestellt ist. Sofern diese Änderungen zu Mehr- oder Minderkosten führen, werden sich KSC und der Auftragnehmer auf eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers einigen. Können sich KSC und der Auftragnehmer auf keine Anpassung der Vergütung einigen, soll ein Sachverständiger als Dritter die angepasste Vergütung im Sinne des § 317 BGB bestimmen. Können sich KSC und der Auftragnehmer auf die Person des Sachverständigen nicht einigen, so soll der Präsident der IHK Cottbus die Person des Sachverständigen benennen. Die Kosten des Sachverständigen tragen KSC und der Auftragnehmer je zur Hälfte.

### § 5

#### **Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Code of Conduct der Business Social Compliance Initiative (BSCI) einzuhalten ([www.bsci.eu.org](http://www.bsci.eu.org)). Er wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche nur unter Beachtung der Regelungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) der Vereinten Nationen (UN) und des nationalen Rechts beschäftigt werden. Er wird diese Verpflichtung auch seinen Lieferanten auferlegen.

### § 6

#### **Subunternehmer**

Die Beauftragung von Unterlieferanten durch den Auftragnehmer darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der KSC erfolgen.

### § 7

#### **Gefahrübergang**

Innerdeutsche Lieferungen und deren Gefahrtragung erfolgen gemäß Incoterms-Klausel „Delivered at Place“ (DAP Incoterms 2010) Für Lieferungen aus dem Ausland gilt „Delivered Duty Paid“ (DDP Incoterms 2010). Sofern im Auftrag oder der Bestellung nicht abweichend angegeben, ist Bestimmungsort der Lieferung der Sitz der KSC in Peitz.

### § 8

#### **Lieferbedingungen**

##### 8.1 Preisgünstigster Frachtweg

Von § 7 abweichende Vereinbarungen bedürften der Schriftform. Ist vereinbart, dass KSC die Fracht zu zahlen hat, ist vom Auftragnehmer stets der preisgünstigste Frachtweg zu wählen. Eine Lieferung als „Spediteur-Sammelgut“ ist nicht gestattet.

##### 8.2 Nicht vertragsmäßige Lieferungen

Teillieferungen oder/und Lieferungen vor dem vereinbarten Termin bedürften der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der KSC. Über die Bestellung hinausgehende Mehrlieferungen können von KSC ohne vorherige Anzeige auf Kosten des Auftragnehmers unter Ermäßigung der Rechnung zurückgeschickt werden.

##### 8.3 Strahlenschutz bei Waren- und Anlagenlieferung

Sämtliche Lieferungen von Material, Chemikalien, Anlagen, Geräten, Vor- und Endprodukten müssen frei sein von ionisierender Strahlung, die über die natürliche Radioaktivität hinausgeht.

### § 9

#### **Lieferfristen**

Die im Auftrag oder der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Die Liefertermine lauten ab dem Datum des Auftrags oder der Bestellung der KSC. Abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn KSC ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

### § 10

#### **Verzug, Vertragsstrafe**

##### 10.1 Verzug

Ist dem Auftragnehmer die rechtzeitige Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nicht möglich oder kann er nicht in der vereinbarten Qualität liefern, so hat er dies der KSC unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen und den voraussichtlichen Liefertermin und die lieferbare Qualität zu benennen. Aus der Verletzung dieser Pflicht resultierende Schäden hat der Auftragnehmer der KSC zu ersetzen.

##### 10.2 Vertragsstrafe

Überschreitet der Auftragnehmer vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine und hat er dies zu vertreten, so ist KSC berechtigt, für jeden Werktag der Überschreitung 0,1 % des gesamten sich aus dem Auftrag oder der Bestellung errechnenden Preises zu verlangen, jedoch maximal bis zu einer Höhe von insgesamt 5 % des Auftrags- oder Bestellwerts, ohne dass es eines Nachweises des Schadens durch KSC

bedarf. Dem Auftragnehmer bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist.

## § 11

### Verpackung

#### 11.1 Verpackungskosten

Die Verpackung der Ware erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers, es sei denn, dass KSC die Übernahme der Verpackungskosten zuvor schriftlich zugesagt hat. Im letzten Fall trägt KSC diese Kosten, jedoch nur in Höhe des Selbstkostenpreises des Materials (siehe auch § 3 Ziff. 3.1.).

#### 11.2 Holzverpackung

Das vom Auftragnehmer verwendete Holzverpackungsmaterial muss den von der IPPC (International Plant Protection Convention) entwickelten Einfuhrvorschriften des ISPM 15-Standards über die Behandlung von Holzverpackungsmaterial entsprechen.

#### 11.3 Paletten

Paletten, die von KSC getauscht werden sollen müssen Eurotauschaletten mit den Abmessungen gemäß QIC-Gütenorm 435/2 sein.

#### 11.4 Recht zur Annahmeverweigerung

KSC ist berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn der Auftragnehmer Holzverpackungsmaterial verwendet hat, das nicht den in vorstehender Ziffer 11.2 genannten Bestimmungen entspricht oder defekt ist. Die hierdurch entstehenden Zusatzkosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

#### 11.5 Rückgabe von Verpackungsmaterial

Eine Rückgabe von Verpackungsmaterial durch KSC erfolgt nur, wenn dies zwischen KSC und dem Auftragnehmer schriftlich vereinbart wurde.

## § 12

### Versandpapiere

#### 12.1 Beizufügende Unterlagen

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe der unter nachstehendem Satz 3 genannten Bestellangaben beizufügen. Versandanzeigen sind in einfacher Ausfertigung unver-

züglich bei Abgang einer jeden Sendung einzureichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer der KSC, das Bestelldatum, die Liefermenge, das Bruttogewicht, die Zolltarifnummer und die Materialnummer anzugeben, sowie, falls vereinbart, Packstückinhaltslisten beizufügen. Bei Express- und Eilgutsendungen und bei Postpaketen ist der Ware ein Lieferschein in verschlossenem Umfang beizufügen.

#### 12.2 Recht zur Annahmeverweigerung

KSC ist berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn am Tage des Eingangs bei KSC keine ordnungsgemäßen Versandpapiere im Sinne vorstehender Ziffer 12.1 vorliegen, insbesondere die Bestellbezeichnungen und -nummern der KSC nicht oder nicht vollständig aufgeführt sind. Verweigert KSC die Annahme von Sendungen aus dem Grund, kommt KSC nicht in An- oder Abnahmeverzug.

## § 13

### Rechnungserteilung

#### 13.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer hat KSC über jede Lieferung unverzüglich eine Rechnung in einfacher Ausfertigung zu erteilen, die von der Warensendung getrennt zu übermitteln ist.

#### 13.2 Zuordnungsdaten

Die Rechnung muss im Wortlaut mit der Auftrags- oder Bestellbezeichnung der KSC übereinstimmen. Darüber hinaus muss sie das Datum des Auftrags oder der Bestellung sowie die Auftrags- oder der Bestellung sowie die Auftrags- oder Bestellnummer der KSC sowie die Projektnummer der KSC enthalten.

#### 13.3 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungserteilung

Rechnungen sind ordnungsgemäß mit korrekter Firmierung und gemäß den jeweils aktuell geltenden umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen zu erteilen. Insbesondere müssen sie die Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftragnehmers enthalten.

## § 14

### Zahlungsbedingungen

#### 14.1 Zahlungen

Die Bezahlung von Rechnungen durch KSC erfolgt nach Wahl der KSC innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen ohne Abzug, es sei denn, dass zwischen KSC und dem Auftragnehmer etwas Anderes vereinbart ist.

#### 14.2 Abweichender Fristbeginn

Nicht ordnungsgemäße Versandpapiere oder Rechnungen sowie mangelhafte Lieferungen hindern den Lauf der Zahlungsfrist und können von KSC jederzeit zurückgesandt werden. Waren die Versandpapiere nicht ordnungsgemäß, beginnt die Zahlungsfrist erst mit Eingang ordnungsgemäßer Versandpapiere. Waren die Rechnungen nicht ordnungsgemäß, beginnt die Zahlungsfrist erst mit Eingang ordnungsgemäßer Rechnungen. Waren die Lieferungen mangelhaft, beginnt die Zahlungsfrist erst mit ordnungsgemäßer Vertragserfüllung. Werden ordnungsgemäße Versandpapiere oder Rechnungen nicht beigebracht oder wird die Vertragserfüllung nicht in ordnungsgemäßer Form nachgeholt, beginnt die Zahlungsfrist nicht vor Abschluss der Rechnungsprüfung durch KSC.

#### 14.3 Zahlungslauf

Zahlungen leistet KSC in dem der Fälligkeit folgenden Zahlungslauf, der seitens KSC mindestens 1 x wöchentlich nach Wahl der KSC durch Barzahlung, Scheckzahlung, Überweisung oder Aufrechnung durchgeführt wird.

#### 14.4 Maßgeblicher Zeitpunkt

Zahlungen der KSC gelten als bewirkt mit Scheckabsendung oder Abbuchung von einem der Bankkonten der KSC.

#### 14.5 Haftung des Auftragnehmers für unberechtigt ausgelöste Zahlungen

Der Auftragnehmer ist der KSC für einen dieser bedingt durch fehlerhafte Rechnungen entstehenden etwaigen Schaden verantwortlich, wenn KSC Zahlungen leistet, obwohl eine Rechnung nicht ordnungsgemäß war.

#### 14.6 Erstattung erbrachter Zahlung bei Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses

Wird der Vertrag, ganz gleich aus welchem Grund, rückabgewickelt, so sind von KSC zu erstatten und erbrachte Zahlungen unbeschadet weiterer Ansprüche der KSC mit 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz zu verzinsen. Ausländische Auftragnehmer sind verpflichtet, den von KSC geleisteten

Eurozahlbetrag zuzüglich Zinsen in genannter Höhe in der Währung Euro zurückzuzahlen, unabhängig von zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen des Wechselkurses.

### § 15

#### **Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

Der Auftragnehmer ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen eine Forderung der KSC oder zur Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftragnehmers gegen eine Forderung der KSC nur berechtigt, wenn die dem Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Gegenansprüche bzw. die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### § 16

#### **Abtretungsverbot**

Rechte und Pflichten aus dem zwischen KSC und dem Auftragnehmer bestehenden Vertrag können weder von KSC noch von dem Auftragnehmer ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden; dies gilt nicht für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Auftragnehmers.

### § 17

#### **Mängeluntersuchung**

##### 17.1 Zweckidentische Ausgangskontrolle

Die vom Auftragnehmer durchzuführende Ausgangskontrolle dient dem gleichen Zweck wie die Eingangskontrolle bei KSC.

##### 17.2 Prüfung

KSC wird unverzüglich nach Eingang der Produkte prüfen, ob sie der bestellten Menge und den bestellten Typ entsprechen, sowie, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.

##### 17.3 Lieferungen in die Stützpunkte

Falls der Auftragnehmer Produkte direkt an die KSC liefert, hat KSC die Prüfung auf Identität, äußerlich erkennbare Fehler und äußerlich erkennbare Transportschäden bei den betroffenen Produkten erst bei ihrer Verwendung im Rahmen der Montage vorzunehmen.

##### 17.4 Grenzen der Mängeluntersuchung

KSC unterliegt gegenüber dem Auftragnehmer keiner weitergehenden als der unter vorstehender Ziffer 17.2 genannten Prüfungen.

## § 18

### Mängelrüge

#### 18.1 Anzeigepflicht

Entdeckt KSC bei den Prüfungen nach § 17 Ziffer 17.2 und Ziffer 17.3 einen Schaden oder einen Fehler, wird KSC diesen dem Auftragnehmer unverzüglich anzeigen. Entdeckt KSC erst später einen Schaden oder Fehler, wird KSC diesen Schaden oder Fehler unverzüglich nach Entdeckung anzeigen.

#### 18.2 Grenzen der Anzeigepflicht

KSC unterliegt gegenüber dem Auftragnehmer keinen weitergehenden als den unter vorstehender Ziffer 18.1 genannten Anzeigen.

## § 19

### Gewährleistung

#### 19.1 Beschaffenheit des Liefergegenstandes

Der Liefergegenstand muss die vereinbarten Leistungsmerkmale aufweisen und in Ausführungen und Material den neusten Stand der Technik, den anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften sowie den Bestellunterlagen der KSC und der zwischen KSC und der Auftragnehmer vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Ferner muss der Liefergegenstand sich für die in der Bestellung oder dem Auftrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche, Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen oder Werken der gleichen Art üblich ist und die KSC nach der Art des Liefergegenstandes erwarten durfte.

#### 19.2 Rechte Dritter

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechts Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte, Leistungsschutzrechte oder andere Rechte) verletzt werden; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung der Rechte eines Dritten nicht zu vertreten hat. Diese Haftung gilt für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie die Schweiz und die USA.

KSC ist nicht verpflichtet, Untersuchungen darüber anzustellen, ob Schutzrechte Dritter bestehen oder verletzt werden. Wird KSC von einem Dritten wegen der Verletzung eines solchen Rechts in Anspruch genommen, und hat der Auftragnehmer die Verletzung zu vertreten, ist der Auftragnehmer verpflichtet KSC auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen des Dritten freizustellen; hierzu gehört auch die Abwehr drohender Ansprüche und Maßnahmen Dritter. Die Haftung des Auftragnehmers umfasst auch sämtliche Schäden, insbesondere Folgeschäden infolge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen und die angemessenen Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung.

#### 19.3 Folgen mangelhafter Lieferungen

Ist der Liefergegenstand mangelhaft, kann KSC nach Wahl von KSC Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache oder eines mangelfreien Werks verlangen. Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen ist KSC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis oder die Vergütung zu mindern und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

#### 19.4 Mängelbeseitigung

KSC ist berechtigt, ohne vorherige Mitteilung gegenüber dem Auftraggeber Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn dies erforderlich ist, um akute Gefahren abzuwenden oder erhebliche Schäden durch Unterbrechungen des Ablauf des Betriebes bei KSC zu vermeiden. Dies gilt nur, wenn es aufgrund dieser Umstände nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer zu unterrichten und ihm eine Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.

#### 19.5 Haftung für Schäden

Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, KSC insoweit vom Schadensersatzansprüche Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und im Übrigen KSC den gesamten Schaden insoweit zu ersetzen, als die Ursache in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers liegt. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von KSC durchgeführten Rückrufaktion ergeben (§§ 683, 670 BGB). Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird KSC den Auftragnehmer unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben, soweit dies möglich und zumut-

bar ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten und der KSC auf deren schriftliche Aufforderung hin nachzuweisen. Stehen KSC weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Der Freistellungsanspruch der KSC verjährt erst in dem Zeitpunkt, in dem die gegen KSC geltend gemachten Ansprüche verjähren.

#### 19.6 Kein Verzicht auf Gewährleistungsrechte

Die Annahme und/oder Bezahlung der gelieferten Ware durch KSC stellt auch dann keinen Verzicht auf Gewährleistungsrechte dar, wenn KSC der Mangel im Zeitpunkt der Annahme der Ware und/oder der Bezahlung bekannt ist.

#### 19.7 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche und die Frist für den Rücktritt des Minderungsrechts beträgt 48 Monate und beginnt mit der Ablieferung. Längere gesetzliche Fristen bleiben unberührt.

#### 19.8 Drittrechtsvereinbarungen

Die Verjährungsfrist für Ansprüche der KSC wegen Verletzung von Rechten Dritter gemäß vorstehender Ziffer 19.2 beträgt 10 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit Vertragsschluss.

### § 20

#### **Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge**

##### 20.1 Eigentumsrecht der KSC

Fertigungsmittel, wie z.B. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Muster, Arbeitsunterlagen und dergleichen, die KSC dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum der KSC.

##### 20.2. Wahrung der Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer darf ihm von KSC zur Verfügung gestellte Gegenstände ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der KSC Dritten weder zur Einsicht überlassen noch anderweitig Dritten zugänglich machen oder vervielfältigen. Die nach diesen Unterlagen hergestellten Gegenstände dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der KSC nicht an Dritte geliefert werden.

##### 20.3 Versicherungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm von KSC zur Verfügung gestellten Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigenen Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Entschädigungen, die der Auftragnehmer aus eingetretenen Versicherungsfällen erhält, hat er innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Auftragnehmer an KSC abzuführen.

#### 20.4 Wartung und Instandhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an Fertigungsmitteln, die KSC ihm überlassen hat, etwas erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeit auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er KSC unverzüglich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so hat er KSC den dieser daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

#### 20.5 Rückgabe von Fertigungsmitteln

Nach Beendigung des Auftrages sind die Gegenstände ohne besondere Aufforderung durch KSC für KSC kostenlos an diese zurückzusenden.

#### 20.6. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, an den ihm von KSC überlassenen Fertigungsmitteln ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

### § 21

#### **Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung**

##### 21.1. Eigentumsvorbehalt an Beistellware

Material, das KSC zur Durchführung ihrer Bestellungen oder Aufträge bereitstellt, bleibt Eigentum der KSC. Es ist sofort nach der Annahme durch den Auftragnehmer ausdrücklich als Eigentum der KSC zu kennzeichnen und gesondert von gleichem oder ähnlichem Material zu lagern. Der Auftragnehmer darf Beistellware nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwenden. Es ist dem Auftragnehmer verboten, über das Material in anderer Weise zu verfügen.

##### 21.2 Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Beistellware

Das Eigentum an einer durch die Verarbeitung des Materials der KSC entstandenen neuen Sache überträgt der Auftragnehmer hiermit auf KSC. Wird die Beistellware mit anderen Sachen dergestalt verbunden, dass diese we-

sentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, oder wird die Beistellware mit anderen Sachen untrennbar vermischt oder vermengt, erwirbt KSC Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware zum Wert der anderen Sachen; vorsorglich überträgt der Auftragnehmer KSC Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware zum Wert der anderen Sachen. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer die Sache unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für KSC verwahrt.

### 21.3. Informationspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat KSC von einer bevorstehenden oder vollzogenen Pfändung sowie von jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte in Bezug auf die Beistellware unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 22

### **Eingangskontrolle der Beistellware, Versicherung**

#### 22.1 Eingangskontrolle

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Eingang der Beistellware diese auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen und mangelhafte Beistellware nicht zu verarbeiten. Sofern zwischen KSC und dem Auftragnehmer eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, ist diese zu beachten. Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen hat der Auftraggeber KSC unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer haftet gegenüber KSC für einen Schaden, der auf Grund der Verletzung dieser Verpflichtung entsteht. Dem Auftragnehmer bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen der Beistellware für ihn nicht erkennbar waren oder dass KSC kein oder ein weitaus geringerer Schaden entstanden ist.

#### 22.2 Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von KSC beigestellte Ware auf seine Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern.

## § 23

### **Arbeiten des Auftragnehmers auf den Stützpunkten der KSC**

Personen, die im Auftrag oder auf Weisung des Auftragnehmers in Erfüllung des Vertrages arbeiten innerhalb eines Stützpunkts von KSC

ausführen, haben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Betriebsordnung der KSC zu beachten; bei Zuwiderhandlungen übernimmt KSC keine Haftung für Unfälle, die im Herrschaftsbereich der KSC entstanden sind, es sei denn, KSC hat den Unfall zu vertreten. Die für das Betreten und Verlassen der Stützpunkte der KSC bestehenden Vorschriften sind einzuhalten.

## § 24

### **Geheimhaltung**

#### 24.1 Geheimhaltung vertraulicher Informationen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, solche Tatsachen und Informationen, die intern im Zuge der Zusammenarbeit mit KSC bekannt werden und den Betrieb und das Geschäft der KSC betreffen, geheim zu halten, sofern KSC die jeweilige Tatsache oder Information als geheim bezeichnet oder KSC an deren Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat (nachfolgend zusammenfassend „vertrauliche Information“).

#### 24.2 Umfang der Geheimhaltungsverpflichtung

Diese Geheimhaltungsverpflichtung schließt weiterhin den sorgfältigen Umgang mit den Überlassenen Unterlagen, Daten, Papieren, Hilfsmitteln, Dateien usw. nebst allen gefertigten Abschriften und Kopien ein.

#### 24.3. Ausnahmen

Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Tatsachen und Informationen, wenn diese nachweislich

- a) allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist;
- b) dem Auftragnehmer bereits bekannt waren, bevor sie ihm von KSC zugänglich gemacht wurden oder
- c) durch einen Dritten dem Auftragnehmer zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung vorliegt, die dem Dritten KSC gegenüberobliegt.

#### 24.4. Vermutung vertraulicher Informationen

Im Fall von Ziffer 24.3 lit. b) ist der Auftragnehmer verpflichtet, KSC seine Kenntnis schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen, gerechnet ab der Übermittlung der vertraulichen Information durch KSC, anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber diese Mittei-

lung, so wird unwiderleglich vermutet, dass es sich um geheim zu haltende vertrauliche Informationen handelt.

#### 24.5. Verwendung der vertraulichen Informationen

Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen, die er von KSC erhalten hat, nur in beschränktem Umfang verwenden. Die Verwendung ist nur zulässig

- a) soweit die Verwendung dem Zweck der Ausführung des Auftrages oder der Bestellung von KSC dient oder
- b) soweit KSC der Verwendung zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat; der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Zustimmung.

#### 24.6 Patente

Für vertrauliche Informationen, die KSC dem Auftragnehmer übergeben hat, behält sich KSC für den Fall der Patenterteilung für die dem Auftragnehmer übergebene vertrauliche Information alle Rechte vor (§ 12 Abs. 1 S.4 Patentgesetz).

#### 24.7 Verpflichtung der Angestellten zur Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Angestellten ebenfalls zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen im Sinne von vorstehender Ziffer 24. 1 und vorstehender Ziffer 24.2 zu verpflichten.

#### 24.8 Rückgabe von Dokumenten mit vertraulichen Informationen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages unverzüglich sämtliche Akten oder andere Unterlagen sowie Abschriften oder Kopien hiervon an KSC zurückzugeben, soweit diese vertrauliche Informationen enthalten.

#### 24.9 Werbung des Auftragnehmers mit der Geschäftsverbindung

Der Auftragnehmer darf auf die Geschäftsverbindungen mit KSC in seiner Werbung nur hinweisen, wenn KSC sich damit in schriftlicher Form einverstanden erklärt hat.

#### 24.10 Geltungsdauer der Geheimhaltungsverpflichtung

Die vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen gelten für die Dauer der Vertragslaufzeit und für weitere 5 Jahren nach der Beendigung des Vertrages.

### **§ 25**

#### **Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der Ort, an dem nach Angaben der KSC die Ware abzuliefern oder die Leistung zu erbringen ist. Zahlungsort ist Peitz (PLZ: 03185).

### **§ 26**

#### **Gerichtsstand**

Ist der Auftragnehmer Kaufmann, so wird für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag als Gerichtsstand Peitz vereinbart. KSC ist jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Sitz des Auftragnehmers oder vor anderen gesetzlich zuständigen Gerichten zu erheben.

### **§ 27**

#### **Anwendbares Recht**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen KSC und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts (CISG) und der Vorschriften über das Internationale Privatrecht.